



Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 02 / 2022

Sonstiges

Hecken: „Derzeitiger Verlauf der Pandemie lässt keine Experimente zu – Entlastung der Arztpraxen und Krankenhäuser sowie Kontaktreduzierungen weiterhin notwendig“

Berlin, 18. Januar 2022 – Zum gestrigen Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz und der Bitte, die Möglichkeit einer telefonischen Krankschreibung nochmals zu verlängern, um so Arztpraxen zu entlasten, erklärt Prof. Josef Hecken, Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA):

„Der G-BA wird im Rahmen seiner Zuständigkeiten die wichtigsten der derzeit bis zum 31. März 2022 laufenden Corona-Sonderregelungen bei Fortdauer der COVID-19-Pandemie selbstverständlich auch unabhängig von dem Beschluss der Gesundheitsminister der Bundesländer verlängern. Denn die aktuelle Situation lässt keine Experimente zu!

Die telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegsinfekten ist eines von mehreren guten Instrumenten, um Arztpraxen zu entlasten und unnötige Kontakte zu vermeiden. Aus genau diesem Grund hat sie der G-BA mit Beginn der Coronavirus-Pandemie 2020 eingeführt und wiederholt verlängert. Selbstverständlich wird der G-BA wie bislang das Infektionsgeschehen beobachten und rechtzeitig seine Sonderregelungen verlängern, damit alle Planungssicherheit haben.

Während der gesamten Pandemiezeit hat der G-BA eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Praxen zu entlasten und direkte Kontakte zu reduzieren, immer mit dem Ziel, die medizinische Versorgung aufrecht zu erhalten. Dazu zählen neben der telefonischen Krankschreibung bei leichten Atemwegsinfekten beispielsweise die Videobehandlung im Bereich der Heilmittelversorgung oder auch die Sonderregelungen beim Entlassmanagement nach einem Krankenhausaufenthalt. Insgesamt haben wir mit über 100 Beschlüssen dazu beigetragen, eine Überlastung unseres Gesundheitssystems zu vermeiden und das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Das aktuelle dynamische Infektionsgeschehen lässt trotz Impfungen, Tests und einem vermeintlich milderem Krankheitsverlauf bei der Omikron-Variante keine Experimente zu. Es wäre ein fatales Signal, bei der aktuellen dynamischen Pandemielage leichtfertig zu werden oder vorzeitig eine Entwarnung zu geben. Die unglaublich hohe Anzahl von Neuinfektionen durch die Omikron-Virusvariante ist herausfordernd für

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

Ansprechpartnerinnen
für die Presse:

Ann Marini (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



unser Gesundheitssystem. Wir müssen Arztpraxen und Krankenhäuser nach wie vor entlasten und vermeidbare direkte Kontakte verringern. Deshalb ist jetzt nicht der Zeitpunkt für gefährliche Experimente: konsequentes Handeln zur Eindämmung des Infektionsgeschehens hat weiterhin oberste Priorität!“

Alle Sonderregelungen des G-BA zur Corona-Pandemie auf einen Blick unter: <https://www.g-ba.de/service/sonderregelungen-corona/>

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 73 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de.